Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1681

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6235/63

Bonn, den 2. Dezember 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 29. November 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf des Gesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der Gesetzentwurf enthält u. a. Ermächtigungen, die notwendig sind, um die Bestimmungen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskar anwenden zu können. Infolgedessen müßte der Gesetzentwurf gleichzeitig mit dem bereits zugeleiteten Zustimmungsgesetz zu dem Assoziierungsabkommen, in der Reihenfolge jedoch nach diesem, verabschiedet werden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737), geändert durch das Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Juli 1961 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland, dem Abkommen über die zur Durchführung des Assoziierungsabkommens intern zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren und dem Abkommen über das Finanzprotokoll vom 18. August 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1141) und durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 21 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Erzeugung" durch „Gewinnung" ersetzt.

2. In § 21 Abs. 2 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

   „5. für Waren, die in Artikel 1 des Protokolls über die Einfuhr von in den Niederländischen Antillen raffinierten Erdölerzeugnissen in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft vom 13. November 1962 (Bundesgesetzbl. 196.. II S. ...) bezeichnet sind und gemäß der Regelung des Artikels 2 des Protokolls eingeführt werden, Zollsätze angewendet werden

   a) bis zu der nach Artikel 3 des vorgenannten Protokolls von der Kommission oder von dem Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgesetzten Höhe, wenn die Einfuhr dieser Waren in die Gemeinschaft Schwierigkeiten auf dem Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten hervorruft oder wenn die Einfuhr dieser Waren in die Mitgliedstaaten zwei Millionen Tonnen im Jahr erreicht; die Zollsätze dürfen nicht höher sein als die für diese Waren gegenüber dritten Ländern angewendeten Zollsätze;

   b) nach Artikel 4 des vorgenannten Protokolls bis zur Höhe der für diese Waren gegenüber dritten Ländern angewendeten Zollsätze, soweit sofortige Maßnahmen zur Behebung von Schwierigkeiten erforderlich sind, die die Einfuhr dieser Waren im Zollgebiet hervorruft;

   6. für die in Artikel 2 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskar vom 20. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. 196.. II S. ..) bezeichneten Waren — in Übereinstimmung mit dem Internen Abkommen über die zur Durchführung des Abkommens über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskar zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren — Zollsätze angewendet werden

   a) bis zu der nach Artikel 13 Abs. 2 des vorgenannten Assoziierungsabkommens von dem Rat oder von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der Beziehungen der Gemeinschaft zu den assoziierten Staaten festgesetzten Höhe,

   b) bis zur Höhe des jeweils angewendeten Außenzollsatzes, soweit die Bundesrepublik nach Artikel 5 Abs. 1 und 2 des vorgenannten Internen Abkommens zu diesen Zollsatzerhöhungen ermächtigt ist,

   c) in dringenden Fällen nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 3 des vorgenannten Internen Abkommens bis zur Höhe des jeweils angewendeten Außenzollsatzes,

   wenn in einem Wirtschaftsbereich der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ernste Störungen auftreten oder die äußere finanzielle Stabilität der Mitgliedstaaten durch ernste Störungen beeinträchtigt wird oder Schwierigkeiten auftauchen, welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebietes beträchtlich verschlechtern können, und wenn die Anwendung der Zollsätze nach Buchstaben b und c zur Abwendung oder Beseitigung der vorbezeichneten Störungen und Schwierigkeiten erforderlich ist."

3. In § 21 Abs. 6 wird „Nr. 4" ersetzt durch „Nrn. 4 bis 6".

4. Die Überschrift zu § 21 erhält folgende Fassung: „Zolltarif, Sonderzölle".

5. In § 46

   a) erhält Absatz 11 Satz 1 folgende Fassung:

   „Werden aus dem Zollaufschublager Waren zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung abgefertigt oder unter zollamtlicher

Überwachung ausgeführt, so ist die auf sie entfallende Zollschuld zu erlassen.",

b) wird hinter Absatz 11 folgender Absatz 12 eingefügt:

„(12) Wenn die zollamtliche Überwachung ohne Abfertigung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß der Lagerinhaber in den Fällen des Absatzes 11 Satz 1 die Waren bei der Auslagerung durch Anschreibung in einen ihm bewilligten Verkehr überführt. Die ordnungsmäßige Anschreibung steht der Abfertigung gleich.",

c) wird der bisherige Absatz 12 als Absatz 13 und der bisherige Absatz 13 als Absatz 14 bezeichnet.

6. In § 48

a) wird in Absatz 2 am Ende des dritten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„dem Zollgut steht Freigut gleich, das aus einem Zollaufschublager zur Freigutveredelung abgefertigt worden ist.",

b) erhält Absatz 4 Satz 1 folgende Fassung:

„Wenn die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß das veredelte Zollgut oder das Ersatzgut ohne Gestellung ausgeführt wird.",

c) erhält Absatz 5 Satz 2 folgende Fassung:

„Der Zoll für Nebenerzeugnisse und Abfälle wird nach ihrer Menge und Beschaffenheit bemessen, jedoch ist für ihren Zollwert und die Anwendung der Zollvorschriften der Zeitpunkt der Abrechnung (Absatz 6) maßgebend; auf Antrag wird Satz 1 angewendet."

7. In § 50

a) wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 46 Abs. 11 werden die Waren bei der Abfertigung dem Veredeler als Freigut überlassen.",

b) werden in Absatz 4 Satz 1 die Worte „nach Absatz 1 freigegeben" durch „zur Freigutveredelung abgefertigt" ersetzt.

8. In § 55 Abs. 1 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„§ 38 Abs. 3 gilt sinngemäß."

9. In § 77

a) wird in Absatz 3 folgende Nummer 6 angefügt:

„6. insoweit ändern, als es nach dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskar nebst Anhang vom 20. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. 196.. II S. ...) und dem Abkommen über die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, vom 20. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. 196.. II S. ...) sowie den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten und den Internen Abkommen zur Durchführung dieser Abkommen erforderlich ist.",

b) erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Dem Bundesrat ist Gelegenheit zu geben, binnen drei Wochen zu Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Stellung zu nehmen.",

c) werden in Absatz 5 letzter Satz die Worte „drei Monaten" ersetzt durch „vier Monaten".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Nummer 1

Die Änderung dient der Anpassung der Terminologie dieser Vorschrift an diejenige des § 25 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Satz 1 sowie des Artikels VI Abs. 3 GATT. Dadurch werden Zweifel vermieden. Sachlich ändert sich nichts.

Zu Nummern 2, 3 und 4

Nach dem Inkrafttreten des Abkommens vom 13. November 1962 über die Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Zwecke der Assoziierung der Niederländischen Antillen, das dem Deutschen Bundestag zur Zustimmung vorgelegt worden ist, wenden die EWG-Mitgliedstaaten auf Einfuhren aus den Niederländischen Antillen u. a. die Zollpräferenzen an, die sie sich und den bereits assoziierten Ländern und Hoheitsgebieten gewähren. Infolgedessen werden die Hauptprodukte der Niederländischen Antillen, aus Drittlandsrohöl raffinierte Erdölerzeugnisse, möglicherweise in größerem Umfange als bisher in der Gemeinschaft abgesetzt werden. Die ergänzenden Bestimmungen des Protokolls über die Einfuhr der in den Niederländischen Antillen raffinierten Erdölerzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sollen es den Mitgliedstaaten ermöglichen, schädliche Auswirkungen einer derartigen Entwicklung zu verhindern. Seine Artikel 3 und 4 sehen daher besondere Schutzklauseln vor, die bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Erhebung von Sonderzöllen auf die in den Niederländischen Antillen raffinierten Erdölerzeugnisse gestatten.

Nach Artikel 3 des Protokolls stellt die Kommission fest, ob wirtschaftliche Schwierigkeiten vorliegen. Sie beschließt gegebenenfalls die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Zolltarifmaßnahmen. Nach Artikel 4 des Protokolls hat der betroffene Mitgliedstaat im Dringlichkeitsfall das Recht, unter den gleichen Voraussetzungen die erforderlichen Zolltarifmaßnahmen selbst zu ergreifen; die Kommission kann jedoch diese Maßnahmen aufheben oder ändern. In beiden Fällen hat der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Recht, die Entscheidungen der Kommission aufzuheben oder zu ändern. Die Ermächtigung in § 21 Abs. 2 Nr. 5 des Zollgesetzes soll die Bundesregierung in die Lage versetzen, nach den Artikeln 3 und 4 des Protokolls etwa erforderlich werdende Zolltarifmaßnahmen innerstaatlich schnell durchzuführen.

Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskar, das voraussichtlich am 1. Januar 1964 in Kraft treten wird, führt für Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten Staaten die Binnenzollsätze der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein (vgl. Artikel 2 des Abkommens). Auch an den künftigen Senkungen der Binnenzollsätze sollen die assoziierten Staaten teilhaben. Ferner ist nach Artikel 5 des Assoziierungsabkommens die Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen gegenüber diesen Staaten vorgesehen. Im Hinblick auf die besonderen wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten der assoziierten Staaten auf dem Weg zu modernen internationalen Handelspartnern sind die zoll- und wirtschaftsrechtlichen Verpflichtungen der assoziierten Staaten erheblich elastischer gehalten. Sollten bei dieser großzügigen Vertragsgestaltung in einem Wirtschaftsbereich der Gemeinschaft oder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ernste Störungen auftreten oder ihre äußere finanzielle Stabilität durch ernste Störungen beinträchtigt werden oder Schwierigkeiten auftauchen, welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebiets beträchtlich verschlechtern können, behält sich die Gemeinschaft nach Artikel 13 des Assoziierungsabkommens vor, geeignete Gegenmaßnahmen in Abweichung von den Artikeln 2 und 5 des Assoziierungsabkommens zu treffen. Ein unter den Mitgliedstaaten abgeschlossenes Internes Abkommen über die zur Durchführung des Abkommens über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskar zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren bestimmt in seinem Artikel 5 das nähere Verfahren, in welchem die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einzelne Mitgliedstaaten zu Maßnahmen nach Artikel 13 Abs. 2 des Assoziierungsabkommens ermächtigen kann. In Dringlichkeitsfällen sieht das Interne Abkommen auch das eigenständige Vorgehen einzelner Mitgliedstaaten vor. Die Kommission kann entscheiden, ob diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben sind. Alle Ermächtigungs-, Änderungs- oder Aufhebungsentscheidungen der Kommission unterliegen auf Antrag eines Mitgliedstaates der Überprüfung durch den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Bei den im Assoziierungsabkommen angesprochenen ernsten wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten als Voraussetzung für solche Maßnahmen müssen Zollsatzänderungen möglichst schnell eingeführt werden, um wirtschaftlichen oder finanziellen Gefahren schlagkräftig entgegentreten zu können. Das langwierige Gesetzgebungsverfahren würde dies in Frage stellen.

Die Ergänzung in § 21 Abs. 6 ergibt sich aus der Aufnahme der Nummern 5 und 6 in § 21 Abs. 2.

In der Überschrift zu § 21 würde eine Einzelaufzählung der verschiedenen Sonderzölle zu umfangreich werden, zumal auch künftige Abkommen Erweiterungen des § 21 nach sich ziehen können.

Zu Nummer 5

Nach der geltenden Fassung des § 46 Abs. 11 kann die Zollschuld für Waren aus einem Zollaufschublager erlassen werden, wenn sie zur Zollgutveredelung abgefertigt werden. Entgegen den Erwartungen von Verwaltung und Wirtschaft (vgl. Begründung zum Zollgesetz, § 46) hat sich jedoch herausgestellt, daß in starkem Umfang auch Waren aus Zollaufschublagern für die Freigutveredelung in Betracht kommen. Es besteht kein Grund, für diese Waren die Zollschuld nicht zu erlassen. Deshalb sieht der Entwurf die Abfertigung zum aktiven Veredelungsverkehr vor, der sowohl die Zollgutveredelung wie auch die Freigutveredelung umfaßt. Das gleiche gilt für Waren aus einem Zollaufschublager, die umgewandelt werden sollen.

Durch den neuen Absatz 12 in § 46 soll es möglich gemacht werden, Waren aus einem Zollaufschublager in die in Absatz 11 bezeichneten Verkehre durch Anschreibung (statt durch Abfertigung) übergehen zu lassen. Dies kommt vor allem für Betriebe in Betracht, die aus innerbetrieblichen Gründen in einem kontinuierlichen Arbeitsgang aus dem Zollaufschublager Waren in die Fertigung übernehmen. Die bisherige Notwendigkeit, diese Waren jeweils der Zollstelle zum Zwecke der Abfertigung zu dem bewilligten Verkehr zu gestellen, führt oft zu empfindlichen Störungen des Betriebsablaufs. Von der vorgesehenen Erleichterung kann jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn es im einzelnen Fall in anderer Weise als durch Gestellung gesichert erscheint, daß die Waren zur Feststellung der Voraussetzungen für den Zollerlaß und der Grundlagen für die Überwachung des anschließenden Verkehrs zollamtlich erfaßt werden können. Deshalb muß diese Regelung von einer Zulassung abhängig sein. Die ordnungsmäßige Anschreibung muß der Abfertigung in jeder Hinsicht (z. B. § 5 Abs. 5 Nr. 1) gleichstehen.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung des § 48 Abs. 2 Satz 3 ergibt sich aus der Änderung des § 46 Abs. 11. Waren aus einem Zollaufschublager, die zur Freigutveredelung abgefertigt werden oder nach § 46 Abs. 12 als abgefertigt gelten, waren bereits vor dem Verbringen in das Zollaufschublager zum freien Verkehr abgefertigt worden. Sie sind also Freigut. Die zu veredelnde Ware kann also nicht — wie im Regelfall — einer Ware äquivalent sein, die Zollgut war, sondern nur dem aus dem Zollaufschublager stammenden Freigut.

Die bisherige Fassung des § 48 Abs. 4 hat sich als zu eng erwiesen. Sie läßt einen Verzicht auf die Gestellung nur zu, wenn die Ausfuhr ohne jede zollamtliche Überwachung gewährleistet ist. Die Zollinteressen sind aber genügend gewahrt, wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint.

§ 48 Abs. 5 Satz 2 sieht als Regel vor, daß die Zollschuld für Nebenerzeugnisse und Abfälle, die bei der Veredelung anfallen, nach ihrer eigenen Beschaffenheit bemessen wird. Nun kommt es vor, daß Nebenerzeugnisse und Abfälle noch vor der Gestellung des veredelten Zollguts oder Ersatzguts weiterverarbeitet werden. Eine wortgetreue Anwendung des bisherigen Satzes 2 würde jedoch in diesen Fällen zu einer Bemessung der Zollschuld für die Nebenerzeugnisse und Abfälle nach ihrer Menge und Beschaffenheit in weiterverarbeitetem Zustand führen. Das widerspräche der gewollten Regelung (vgl. Begründung zum Zollgesetz, § 48 Abs. 5). Die Neufassung des Satzes 2 behebt diese Unklarheit. Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll überdies maßgebender Zeitpunkt für den Zollwert und die Anwendung der Zollvorschriften künftig nicht mehr der Zeitpunkt der Gestellung des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts, sondern der Zeitpunkt der Abrechnung des Veredelungsverkehrs sein. Dann kann nämlich bei der Bemessung der Zollschuld für alle innerhalb des Abrechnungszeitraums angefallenen Nebenerzeugnisse und Abfälle gleicher Beschaffenheit von einem gleichen Zollwert und einem gleichen Zollsatz ausgegangen werden. Dies erleichtert die Arbeit für Verwaltung und Wirtschaft.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung in § 50 Abs. 1 und die Änderung des § 50 Abs. 4 Satz 1 ergibt sich aus der Neufassung des § 46 Abs. 11, wonach nunmehr auch Waren aus einem Zollaufschublager zur Freigutveredelung abgefertigt werden können.

Zu Nummer 8

Ist bei der Verwendung von Zollgut unter zollamtlicher Überwachung keine volle Zollfreiheit vorgesehen, sondern nur die Anwendung ermäßigter Zollsätze, so ist bei der Erhebung des ermäßigten Zolls nach den gleichen Regeln zu verfahren wie bei der Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr. Geht solches Zollgut vor der Überlassung zur Zollgutverwendung unter oder kommt es bei der Zollstelle abhanden, so soll auch hier die Erleichterung des § 38 Abs. 3 (Entlastung vom Zoll) eingreifen.

Zu Nummer 9

In dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskar, dem Abkommen über die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, und in dem Internen Abkommen unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind im Interesse der Assoziierten Staaten Regelungen vorgesehen, die Änderungen des Zolltarifs erforderlich machen (z. B. Artikel 2 des Assoziierungsabkommens, Artikel 1 des EGKS-Abkommens). Die Ermächtigung soll die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen im einzelnen ermöglichen.

Um dem Bundesrat die in § 77 Abs. 4 vorgeschriebene Gelegenheit zur Stellungnahme in allen Fällen zu gewährleisten, hat sich die Fristverlängerung von zwei auf drei Wochen als erforderlich erwiesen; denn die Plenarsitzungen des Bundesrates finden regelmäßig nur alle drei Wochen statt. Es handelt sich dabei um Rechtsverordnungen der Bundesregierung, die dem Bundesrat nach Beschlußfassung durch

die Bundesregierung zugestellt werden. Sie bedürfen zwar noch der Zustimmung des Bundestages, sind aber keine „Entwürfe" mehr. Die Neufassung stellt dies klar.

Bei Rechtsverordnungen, die die Bundesregierung nach § 77 Abs. 3 zu Beginn der dreimonatigen Sommerpause des Parlaments erläßt, hat sich die nach § 77 Abs. 5 Satz 3 für die (nachträgliche) parlamentarische Behandlung bisher vorgesehene Frist von drei Monaten nicht immer als ausreichend erwiesen. Ihre Verlängerung auf vier Monate ist deshalb angebracht.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

★

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.